14c O 11/26

Verkündet am 05.11.2026

Landgericht Düsseldorf

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

des Bundesverbands der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände – Verbraucherzentrale Bundesverband e.V., vertreten durch die Vorständin
, Rudi-Dutschke-Str. 17, 10969 Berlin,

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

gegen

die C & A Mode GmbH & Co. KG, vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin C & A Retail GmbH, diese vertreten durch die gesetzlichen Vertreter, Warnheimer Str. 70, 40468 Düsseldorf,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

hat die 14 c. Zivilkammer des Landgerichts Düsseldorf
auf die mündliche Verhandlung vom 06.10.2026
durch die Richterin am Landgericht ,
die Richterin am Landgericht und
die Richterin am Landgericht

für Recht erkannt:

I.

Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, diese zu vollstrecken an den gesetzlichen Vertretern ihrer persönlich haftenden Gesellschafterin, zu unterlassen,

1. im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbrauchern auf der Website unter der URL

 https://www.c-and-a.com/de/de/shop/service/ruecksendung-reklamation/ruecksendung

 Informationen zu den Konditionen der Rückgabe von Waren bereitzustellen, ohne auf dieser Website über das Bestehen des Rechts zum Widerruf zu informieren, wenn dies geschieht wie nachstehend wiedergegeben, wenn dies geschieht wie in **Anlage K1** abgebildet;

2. gegenüber Verbrauchern, in Bezug auf den Kauf von Waren, die nachstehend wiedergegebenen und diesen inhaltsgleichen Klauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu verwenden:

 „Für die Rücksendung berechnen wir eine Gebühr in Höhe von 0,99 EUR (ausgenommen sind Rücksendungen, die in einer C&A Filiale abgegeben werden). Die Gebühr für die Rücksendung wird von der Erstattung abgezogen. Falls Sie per Kauf auf Rechnung bestellt und noch keine Zahlung veranlasst haben,

berücksichtigen Sie bitte die Rücksendegebühr in Höhe von 0,99 EUR bei Ihrer Überweisung.“

II.

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger einen Betrag in Höhe von 350,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 27.03.2026 zu zahlen.

III.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, im Hinblick auf den Tenor zu Ziffer I.1 und I.2. jeweils gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 16.500,00 EUR und im Übrigen nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

Tatbestand

Der Kläger macht gegen die Beklagte Unterlassungsansprüche aus Lauterkeitsrecht geltend und verlangt die Erstattung vorgerichtlicher Abmahnkosten.

Der Kläger ist der Dachverband der 16 Verbraucherzentralen der Länder und 29 weiterer verbraucherpolitischer Verbände in Deutschland. Er ist in der vom Bundesamt für Justiz in Bonn geführten Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 UKlaG eingetragen.

Die Beklagte vertreibt – unter anderem auf ihrer Webseite, abrufbar unter https://www.c-and-a.com/de/de/shop – Kleidungsstücke und Accessoires.

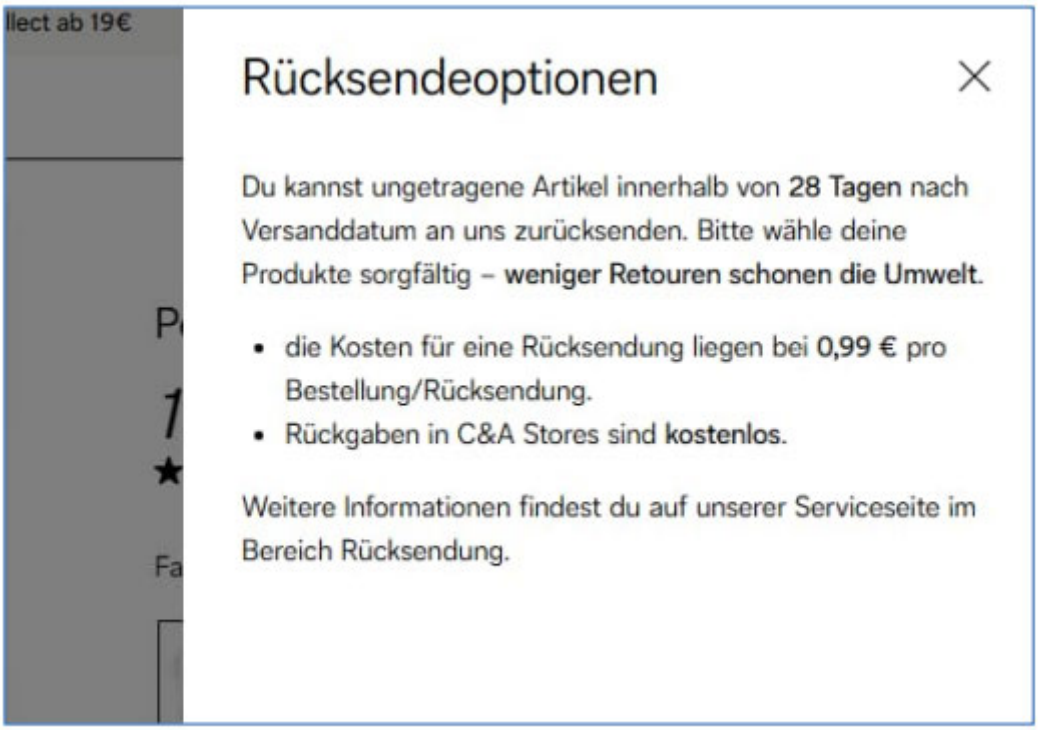
Unter dem Link https://www.cand-a.com/de/de/shop/service/ruecksendung-reklamation/ruecksendung informiert die Beklagte Verbraucher über Rücksendungen bestellter Waren, wie in Anlage K1 ersichtlich. Der Link ist über den Footer, wie nachstehend eingeblendet, unter „Rücksendung“ erreichbar:



Auf dieser Unterseite sind ausschließlich Informationen zu eben dieser „Rücksendung“ zu finden, eine Information über das gesetzliche Widerrufsrecht erfolgt hier nicht. In Form eines FAQs werden per Drop-Down-Menu einzelne Aspekte und typische Fragen zum Thema Rücksendung behandelt. Unter dem Punkt „Warenzustand der Rücksendung“ heißt es(vgl. Anlage K 2):

> *„Bitte habe Verständnis dafür, dass wir ausschließlich Artikel mit Originaletikett und in ungetragenem Zustand zurücknehmen können. Offensichtliche Rückstände wie Make-up- und Lippenstift-Flecken oder Geruchsspuren machen den Artikel für uns unverkäuflich. Ist dies der Fall, schicken wir den betroffenen Artikel an den Kunden zurück und behalten den Kaufpreis als Wertersatz ein.“*

Zudem befindet sich auf den jeweiligen Produktdetailseiten ein Kästchen mit Informationen zur Rücksendung. Beim Anklicken des Links „Mehr erfahren“ erscheint nachfolgend eingeblendetes Pop-up Fenster:



Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten sind ebenfalls über einen entsprechend gekennzeichneten Link im Footer erreichbar. In § 12 dieser AGB (in der Fassung vom 30.6.2025) ist eine Widerrufsbelehrung enthalten, die u.a. folgenden Passus enthält: (Anlage K4):

> *„Für die Rücksendung berechnen wir eine Gebühr in Höhe von 0,99 EUR (ausgenommen sind Rücksendungen, die in einer C&A Filiale abgegeben werden). Die Gebühr für die Rücksendung wird von der Erstattung abgezogen. Falls Sie per Kauf auf Rechnung bestellt und noch keine Zahlung veranlasst haben, berücksichtigen Sie bitte die Rücksendegebühr in Höhe von 0,99 EUR bei Ihrer Überweisung.“*

In § 13 der AGB ist das freiwillige Rückgaberecht („*Erweitertes vertragliches Rückgaberecht und Fair-Use-Richtlinie*“) geregelt.

Auf die Geltung der AGB wird der Verbraucher am Ende des Bestellprozesses – unmittelbar oberhalb der Schaltfläche „*jetzt kaufen*“ – wie folgt hingewiesen (vgl. Screenshot Bl. 47 GA):

> *“Für den Kauf gelten unsere AGB (auch hinsichtlich des Widerrufsrechts), sowie die Datenschutzerklärung.”*

Die AGB erhält der Verbraucher mit Bestelleingangsbestätigung in speicherbarem Format per E-Mail.

Der Kläger mahnte die Beklagte mit Schreiben vom 16.09.2025 ab und forderte sie unter Fristsetzung bis zum 30.09.2025 zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung und zum Aufwendungsersatz auf (Anlage K2). Die Beklagte trat dem mit Schreiben vom 25.09.2025 entgegen.

Der Kläger ist der Ansicht, der Anspruch zum Klageantrag zu 1) ergebe sich aus §§ 8 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 3, 3 Abs. 1, 5a Abs. 1, Abs. 2 i. V. m. § 5b Abs. 1 Nr. 5 UWG. Indem die Beklagte auf der Serviceseite „Rücksendung“ das gesetzliche Widerrufsrecht unerwähnt lasse, enthalte sie den Verbrauchern wesentliche Informationen vor. Dem Verbraucher werde durch diese Serviceseite signalisiert, dass sich dort abschließend die für eine Rückabwicklung maßgeblichen Bedingungen fänden. Es sei für den Verbraucher aber wesentlich, bereits dort über das Bestehend es gesetzlichen Widerrufsrechts belehrt zu werden, um eine informierte geschäftliche Entscheidung zu treffen.

Der Anspruch zum Klageantrag zu 2) folge aus §§ 8 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 3, 3 Abs. 1, 3a UWG i. V. m. § 307 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB. Die Festlegung einer „Gebühr“ in Höhe von 0,99 EUR pro Rücksendung weiche von den wesentlichen Grundgedanken des § 357 Abs. 5 BGB ab und sei aus diesem Grund unzulässig. Hilfsweise ergebe sich ein Unterlassungsanspruch aus §§ 8 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 3, 3 Abs. 1, 3a UWG i. V. m. § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB, da für den Verbraucher nicht deutlich werde, ob es sich bei der Gebühr um eine (anteilige) Beteiligung an den Rücksendekosten handele oder sie eine (Bearbeitungs-)gebühr darstelle.

Die Klage ist der Beklagten am 26.03.2026 zugestellt worden.

Der Kläger beantragt,

> I. die Beklagte zu verurteilen,
>
> es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, diese zu vollstrecken an den gesetzlichen Vertretern ihrer persönlich haftenden Gesellschafterin, zu unterlassen
>
> 1. im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbrauchern auf der Webseite unter der URL
>
> https://www.c-and-a.com/de/de/shop/service/ruecksendungreklamation/rueck-sendung Informationen zu den Konditionen der Rückgabe von Waren bereitzustellen, ohne auf dieser Webseite über das Bestehen des Rechts zum Widerruf zu in-formieren, wenn dies geschieht wie in **Anlage K1** abgebildet.
>
> 2. gegenüber Verbrauchern, in Bezug auf den Kauf von Waren, die folgenden und diesen inhaltsgleiche Klauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu verwenden:

„Für die Rücksendung berechnen wir eine Gebühr in Höhe von 0,99 EUR (ausgenommen sind Rücksendungen, die in einer C&A Filiale abgegeben werden). Die Gebühr für die Rücksendung wird von der Erstattung abgezogen. Falls Sie per Kauf auf Rechnung bestellt und noch keine Zahlung veranlasst haben, berücksichtigen Sie bitte die Rücksendegebühr in Höhe von 0,99 EUR bei Ihrer Überweisung.“

3. an ihn350,00 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über Basiszinssatz seit Klageerhebung zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Ansicht, die Platzierung der Widerrufsbelehrung im Rahmen der AGB sei ausreichend und entspreche gängiger Praxis. Die angesprochenen Verkehrskreise seien dies gewohnt. Sie ist weiter der Ansicht, die angegriffene Klausel in ihren AGB sei rechtmäßig. Bei der hier vorgesehenen Rücksendegebühr in Höhe von 0,99 EUR handele es sich um die Geltendmachung anteiliger Versandkosten, nicht jedoch um eine Bearbeitungsgebühr. Dies werde bereits daraus deutlich, dass diese Gebühr nicht anfalle, wenn die Ware in einem ihrer Warenhäuser zurückgegeben werde. Für die angesprochenen Verkehrskreise ergebe sich dies darüber hinaus auch aus der Formulierung: *„0,99 € pro Rücksendung, kostenlose Rückgabe im Store“.* Hierzu behauptet sie weiter, ihr entstünden für eine Rücksendung je nach Versanddienstleister Kosten zwischen 3,49 EUR und 3,79 EUR, was der Kläger mit Nichtwissen bestreitet.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes und des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die von den Parteien überreichten Schriftsätze nebst Anlagen und auf die tatsächlichen Feststellungen in den nachfolgenden Entscheidungsgründen ergänzend Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

I.

1.

Der Unterlassungsanspruch des Klägers aus Ziffer I.1. des Tenors folgt aus §§ 8 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 3, 3 Abs. 1, 5a Abs. 1, Abs. 2 i. V. m. § 5b Abs. 1 Nr. 5 UWG.

a.

Der Kläger ist als qualifizierte Einrichtung im Sinne von §§ 8 Abs. 1 und 3 Nr. 3 UWG aktivlegitimiert.

b.

Das von dem Kläger beanstandete Verhalten, nämlich das Zurverfügungstellen von Informationen über Rücksendungen auf der Webseite der Beklagten bzw. deren Gestaltung erfüllt die Merkmale einer geschäftlichen Handlung (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 UWG), da es der Förderung des Absatzes der Waren der Beklagten dient.

c.

Die im Tenor zu Ziffer I.1. beschriebene geschäftliche Handlung ist unlauter im Sinne der §§ 3 Abs. 1, 5a Abs. 1, Abs. 2 i. V. m. § 5b Abs. 1 Nr. 5 UWG.

Nach § 5a Abs. 1 UWG handelt unlauter, wer einen Verbraucher oder sonstigen Marktteilnehmer irreführt, indem er ihm wesentliche Informationen vorenthält,

1. die der Verbraucher oder der sonstige Marktteilnehmer nach den jeweiligen Umständen benötigt, um eine informierte geschäftliche Entscheidung zu treffen, und
2. deren Vorenthalten dazu geeignet ist, den Verbraucher oder den sonstigen Marktteilnehmer zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte.

Als Vorenthalten gilt dabei nach Absatz 2 Nr. 3 dieser Vorschrift auch die nicht rechtzeitige Bereitstellung wesentlicher Informationen.

Auf der Webseite der Beklagten werden Kleidungsstücke und Accessoires unter Hinweise auf Merkmale und Preis so angeboten, dass ein durchschnittlicher Verbraucher das Geschäft abschließen kann. Das Bestehen des Rechts auf Rücktritt oder Widerruf gilt insoweit gemäß § 5b Abs. 1 Nr. 5 UWG als wesentlich im Sinne des § 5a Abs. 1 UWG.

d.

Der durchschnittliche Verbraucher benötigt die Information über das Widerrufsrecht den jeweiligen Umständen nach für seine geschäftliche Entscheidung, sich näher mit dem Produkt auseinanderzusetzen und es in den digitalen Warenkorb zu legen.

Eine „geschäftliche Entscheidung“ ist nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 UWG jede Entscheidung eines Verbrauchers oder sonstigen Marktteilnehmers darüber, ob, wie und unter welchen Bedingungen er ein Geschäft abschließen, eine Zahlung leisten, eine Ware

oder Dienstleistung behalten oder abgeben oder ein vertragliches Recht im Zusammenhang mit einer Ware oder Dienstleistung ausüben will, unabhängig davon, ob der Verbraucher oder sonstige Marktteilnehmer sich entschließt, tätig zu werden.

Hierzu gehören nicht nur die Entscheidung über den Erwerb oder Nichterwerb eines Produkts, sondern auch damit unmittelbar zusammenhängende Entscheidungen (BGH, Urt. v. 29.05.2024 – I ZR 43/23, GRUR 2024, 1041 Rn. 64). Die Information braucht für die Entscheidung der Verbraucher nicht ursächlich zu sein. Gemeint ist vielmehr eine geschäftliche Entscheidung in Kenntnis der Sachlage, nämlich der dafür relevanten Informationen. Der Durchschnittsverbraucher benötigt eine wesentliche Information nach den jeweiligen Umständen dann, wenn sie voraussichtlich oder wahrscheinlich bei der Abwägung des Für und Wider seiner geschäftlichen Entscheidung zumindest eine Rolle spielen könnte. Ob er sich tatsächlich von dieser Information leiten ließ, um eine aus seiner Sicht rationale Entscheidung zu treffen, ist unerheblich. Desgleichen ist unerheblich, ob ihm bei seiner Entscheidung das Fehlen dieser Information bewusst war oder nicht (Köhler/Feddersen, UWG, 44. Aufl. 2026, § 5a Rn. 2.40 f.).

Gerade beim Kauf von Kleidungsstücken oder Accessoires im Internet, die häufig bei Nichtgefallen oder falscher Passform wieder zurückgegeben werden, sind das Bestehen und die Voraussetzungen eines Widerrufsrechts mit den jeweiligen Rückabwicklungsmodalitäten für die geschäftliche Entscheidung des Verbrauchers von erheblichem Gewicht. Da der Widerruf neben der Nutzung des – hier zusätzlich eingeräumten – vertraglichen Rückgaberechts eine Alternative zur vertraglichen Rückabwicklung darstellt, ist eine Information hierüber für eine informierte Entscheidung des Verbrauchers den konkreten Umständen nach erforderlich.

e.

Diese wesentliche Information über das Bestehen eines gesetzlichen Widerrufsrechts wird dem Verbraucher hier auch vorenthalten bzw. – insoweit dem Vorenthalten gleichgestellt – nicht rechtzeitig bereitgestellt.

Der Unternehmer enthält dem Verbraucher eine Information vor, wenn dieser sie nicht oder nicht so erhält, dass er sie bei seiner geschäftlichen Entscheidung berücksichtigen kann (BGH, Urteil v. 21.07.2016 – I ZR 26/15, GRUR 2016, 1076 Rn. 27).

Vorliegend kann dahinstehen, ob eine Belehrung über das gesetzliche Widerrufsrecht in den AGB grundsätzlich genügt. Denn jedenfalls in dem hiesigen Fall, in dem die Beklagte den Verbraucher auf der Serviceseite „Rücksendung“ über die Modalitäten eines Rückgaberechts informiert, diese Seite jedoch keinen Hinweis darauf enthält, dass es sich hierbei um ein vertragliches Rückgaberecht handelt, das neben dem gesetzlichen Widerrufsrecht besteht, und hiervon abweichende Voraussetzungen hat,

erfolgt die hier ausschließlich in den AGB enthaltene Belehrung über das gesetzliche Widerrufsrecht jedenfalls nicht so, dass der Verbraucher sie bei seiner geschäftlichen Entscheidung berücksichtigen kann. Denn ihm wird durch die Serviceseite „Rücksendung“ suggeriert, hier würden die – mittels Drop-Down-Menus zusammengestellten – Fragen zu einer etwaigen Rückendung der Ware abschließend behandelt; mit den Worten der Beklagten: „Alles rund um das Thema Rücksendung“ (vgl. Anlage K1). Dieser Eindruck wird noch dadurch verschärft, dass dem Verbraucher bei der jeweiligen Produktansicht folgende Informationen zur Rücksendung bei Anklicken des Links „Mehr erfahren“ angezeigt wird: „*Weitere Informationen findest auf unserer Serviceseite im Bereich „Rücksendungen“.* Auch hier findet sich kein Hinweis zum gesetzlichen Widerrufsrecht. Soweit die Beklagte meint, der Verbraucher werde begrifflich zwischen dem vertraglich bestehenden Rückgaberecht und dem gesetzlichen Widerrufsrecht unterscheiden, verfängt dies unter Berücksichtigung der Gestaltung der Serviceseite „Rücksendungen“ nicht. Selbst unter der Prämisse, dass dem durchschnittlich aufmerksamen Verbraucher als angesprochenem Verkehrskreis bekannt ist, dass ein gesetzliches Widerrufsrecht besteht, folgt hieraus nicht, dass er auch über die Voraussetzungen und Rechtsfolgen informiert ist. Insoweit wird er annehmen, der Ausübung sämtlicher mit der Rücksendung von Waren verbundener Gestaltungsrechte lägen die auf der Serviceseite aufgeführten Regeln, wie etwa auch die Anforderungen an das Originaletikett, zugrunde.

Das Vorenthalten der wesentlichen Information wird auch nicht dadurch ausgeräumt, dass die Beklagte im letzten Bestellschritt auf das Widerrufsrecht hinweist (*“Für den Kauf gelten unsere AGB (auch hinsichtlich des Widerrufsrechts), sowie die Datenschutzerklärung.”*). Dieser Hinweis erfolgt jedenfalls nicht rechtzeitig. Denn der Verbraucher kommt mit der Serviceseite „Rücksendung“, insbesondere auch aufgrund des Hinweises auf den Produktdetailseiten in seinem Entscheidungsprozess zum einen deutlich früher als mit dem AGB-Hinweis vor Angebotsabgabe und zum anderen deutlich einfacher als über dem im Footer befindlichen AGB-Link in Kontakt. Nimmt er die dortigen Informationen zur Kenntnis, besteht für ihn kein Grund zur Vermutung, dass in den AGB weiterführende oder abweichende Informationen zum Rückversand im Rahmen des Widerrufsrechts zu finden sind und befasst sich demnach auch nicht weiter mit den AGB, wenn auf sie am Ende des Bestellprozesses hingewiesen wird. Es ist daher auch unerheblich, ob der Verbraucher grundsätzlich die in den AGB enthaltenen Informationen überhaupt zur Kenntnis nimmt, oder – wie von der Beklagten vorgetragen – auch andere Versandhändler die Informationen zum Widerrufsrecht erst unmittelbar vor Angebotsabgabe und nicht bereits bei der ersten Aufforderung zum Kauf zur Verfügung stellen.

f.

Das Vorenthalten der wesentlichen Information ist auch geschäftlich relevant, da sie geeignet ist, den Verbraucher zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er sonst nicht getroffen hätte.

Nimmt der Verbraucher die Serviceseite Rücksendungen vor dem Kauf wahr, beruht seine Entscheidungsfindung fortan auf der unrichtigen Annahme, dass die dort aufgelisteten Regeln für alle Rückabwicklungen gelten, obwohl diese eigentlich die gesetzliche Rechtslage nicht wiedergeben und ihm die Option des Widerrufs unter anderen Voraussetzungen offensteht. Nach Zustellung der Ware kann das Aufsuchen der Serviceseite bzw. die Kenntnisnahme der dortigen Informationen dazu führen, dass der Verbraucher aufgrund der im Vergleich zu den gesetzlichen Voraussetzungen an die Ausübung des Widerrufsrechts erhöhten Anforderungen an die freiwillige Rücksendung von der Ausübung seiner gesetzlichen Gestaltungsrechte absieht. Hier ist insbesondere auf die Abweichungen hinsichtlich des Wertersatzes zu verweisen, da dem Verbraucher auf der Serviceseite vermittelt wird, bei Verschmutzungen behalte die Beklagte den vollen Kaufpreis ein, anstatt nur einen – beim gesetzlichen Widerrufsrecht eingeschränkt gemäß § 357a Abs. 1 BGB vorgesehenen – anteiligen Wertersatz. Zudem sieht das gesetzliche Widerrufsrecht keinen Zwang zum Erhalt des Originaletiketts vor. All diese Hürden wirken abschreckend für den Verbraucher, die Ware wieder zurückzugeben, obwohl er hierzu im Zuge des Widerrufs eigentlich berechtigt wäre.

Ob sich der Unterlassungsanspruch daneben auch aus §§ 8 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 3, 3 Abs. 1, 5 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 7 UWG ergibt, kann nach alledem dahinstehen.

2.

Dem Kläger steht weiter ein Anspruch auf Unterlassung des aus dem Tenor zu Ziffer I.2. ersichtlichen Verhaltens gemäß §§ 8 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 3, 3 Abs. 1, 3a UWG i. V. m. § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB zu.

a.

Der Kläger ist als qualifizierte Einrichtung im Sinne von §§ 8 Abs. 1 und 3 Nr. 3 UWG aktivlegitimiert.

b.

Das von dem Kläger beanstandete Verhalten, nämlich das Verwenden von AGB, erfüllt die Merkmale einer geschäftlichen Handlung (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 UWG).

c.

Die angegriffene Klausel verstößt gegen § 3a UWG i. V. m. § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB.

Gemäß § 3a UWG handelt unlauter, wer einer gesetzlichen Vorschrift zuwiderhandelt, die auch dazu bestimmt ist, im Interesse der Marktteilnehmer das Marktverhalten zu regeln und der Verstoß geeignet ist, die Interessen von Verbrauchern, sonstigen Marktteilnehmern oder Mitbewerbern spürbar zu beeinträchtigen.

Zu den geschäftsbezogenen Regelungen gehören Regelungen, die sich auf das Auftreten eines Unternehmens am Markt oder auf das Verhalten eines Unternehmens bei oder nach Vertragsschluss beziehen. Dazu gehen auch das Verbot nachteiliger AGB, §§ 307-310 BGB (Köhler/Feddersen UWG, 44. Aufl. 2026, § 3a Rn. 1.283 sowie BGH, Urteil vom 31. März 2021 – IV ZR 221/19 –, BGHZ 229, 266-293, Rn. 48).

Nach § 307 Abs. 1 S. 1 BGB sind Bestimmungen in AGB unwirksam, wenn sie den Vertragspartner des Verwenders entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen. Nach Satz 2 der Vorschrift kann sich eine solche unangemessene Benachteiligung auch daraus ergeben, dass die Bestimmung nicht klar und verständlich ist. Der Vertragspartner soll seine Rechte und Pflichten dem Vertragstext mit größtmöglicher Bestimmtheit entnehmen könne. Der Verwender hat die Voraussetzungen und Rechtsfolgen einer Klausel möglichst eindeutig und nachvollziehbar darzustellen, sodass dem Verwender keine ungerechtfertigten Beurteilungsspielräume entstehen. Insbesondere besteht das Verbot der irreführenden Darstellung oder Verschleierung der Rechtslage (vgl. Wurmnest, in MüKo BGB, 10. Aufl. 2025, § 307 Rn. 64, 69).

Die hier streitgegenständliche Bestimmung in den AGB der Beklagten, nach der im Falle einer Rücksendung eine „Gebühr“ in Höhe von 0,99 EUR anfällt, ist – in Zusammenschau mit § 357 Abs. 5 BGB – intransparent in diesem Sinne. § 357 Abs. 5 BGB regelt, dass der Verbraucher die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren trägt, wenn der Unternehmer ihn hierüber unterrichtet hat, wobei hiervon gemäß § 361 Abs. 2 S. 1 BGB nicht zum Nachteil des Verbrauchers abgewichen werden darf. Unabhängig von der hier nicht zu entscheidenden Frage, ob § 357 Abs. 5 BGB auch eine anteilige Kostenbeteiligung an den Kosten der Rücksendung zulässt, ergibt sich aus der Norm, dass der Verbraucher jedenfalls erkennen können soll, ob er die Kosten der Rücksendung im Einzelfall trägt oder nicht. Gibt ein Unternehmen – wie hier die Beklagte – aber einen Pauschalbetrag (hier: 0,99 EUR) an, kann der Verbraucher eben nicht erkennen, ob es sich hierbei um die Kosten der Rücksendung handelt oder eine pauschale (Bearbeitungs-)Gebühr erhoben wird. Anders als die Beklagte meint, wird der Verbraucher dies auch nicht aus dem Umstand schließen, dass die „Gebühr“ bei einer Rückgabe in einer Filiale nicht anfällt. Denn das Berechnen der „Gebühr“ für den Fall der Postrücksendung kann auch andere Gründe haben, wie bspw. personellen Mehraufwand.

d.

Die Verwendung der angegriffenen Klausel ist auch geeignet, die Interessen von Verbrauchern spürbar zu beeinträchtigen. Nach der Rechtsprechung des BGH sind jedenfalls Verstöße gegen §§ 307, 308 Nr. 1 BGB, § 309 Nr. 7a und § 309 Nr. 9 lit. a BGB geeignet, die wirtschaftlichen Interessen des Durchschnittsverbrauchers spürbar zu beeinflussen. Denn sie können ihn davon abhalten, berechtigte Ansprüche (sowie Einwendungen und Einreden) gegen den Verwender geltend zu machen (BGH, Urt. v. 31.05.2012 – I ZR 45/11, GRUR 2012, 949 Rn. 46 – Missbräuchliche Vertragsstrafe). Dabei ist – anders als die Beklagte meint – unbeachtlich, ob die hier angesetzten 0,99 EUR deutlich unter den regulären Kosten der Rücksendung liegen. Denn die Rechtsfolge einer fehlerhaften Belehrung über die Kostentragungspflicht ist die Kostentragungspflicht des Unternehmens (BGH, Beschl. v. 22.07.2025 – VIII ZR 5/25 –, Rn. 29, zitiert nach juris).

3.

Die gemäß § 8 Abs. 1 S. 1 UWG erforderliche Wiederholungsgefahr liegt vor, nachdem die Beklagte keine strafbewehrte Unterlassungserklärung abgegeben hat.

4.

Die Androhung von Ordnungsmitteln beruht auf § 890 Abs. 2 ZPO.

5.

Der Kläger hat zudem einen Anspruch auf Erstattung einer Kostenpauschale in Höhe von 350,00 EUR für die Abmahnung der Beklagten aus § 13 Abs. 3 UWG.

Die außergerichtliche Abmahnung war berechtigt und entsprach zudem den inhaltlichen Anforderungen des § 13 Abs. 2 UWG.

Die Zugrundelegung einer Kostenpauschale in Höhe von 350,00 EUR ist nicht zu beanstanden. In welcher Höhe ein Verband eine Kostenpauschale für Personal- und Sachkosten verlangen kann, richtet sich nach der Lage des Einzelfalls (Bornkamm/Feddersen UWG, 44. Aufl. 2026, § 13 Rn. 132). Für einen nach § 4 UKlaG qualifizierten Verband ist anerkannt, dass ein Anspruch auf anteiligen Ersatz der Personal- und Sachkosten in Form einer Kostenpauschale besteht. Die hier auch von der Beklagten nicht beanstandete Pauschale in Höhe von 350,00 EUR ist vor diesem Hintergrund der anteilige Ersatz der Personal- und Sachkosten angemessen.

Der Anspruch auf Rechtshängigkeitszinsen ergibt sich aus §§ 291, 288 Abs. 1 S. 2 BGB.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 S. 1 und S. 2 ZPO.

Streitwert:

Der Streitwert wird auf 30.000,00 € festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Landgericht Düsseldorf statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 300,00 € übersteigt oder das Landgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Landgericht Düsseldorf, Werdener Straße 1, 40227 Düsseldorf, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß Paragraph 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Bundesgesetzblatt 2017 I, Seite 3803) eingereicht werden. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Verkündet am 05.11.2026

, Justizsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle
Landgericht Düsseldorf

LANDGERICHT NORDRHEIN-WESTFALEN

1

Anlage k1

← Rücksendung

Retourenprozess

Unser Retourenprozess funktioniert papierlos. Falls du einen oder mehrere Artikel zurücksenden möchtest, starte hier deinen Retourenprozess oder rufe deine Retourenunterlagen erneut ab:

Retourenportal öffnen

Allgemeine Informationen: Rücksendung

- 28 Tage Rückgaberecht ab Versanddatum - gilt auch für reduzierte Ware
- Wir versenden papierlos: Ein Rücksendelabel kannst du hier anfragen oder erneut abrufen
- Rücksendegebühr: 0,99 EUR pro Rücksendung / pro Bestellung
- Kostenlose Rücksendung deiner versandfertigen Sendung in einer C&A Filiale nach vorheriger Anmeldung im Retourenportal

Alles rund um das Thema Rücksendung

Alles rund um das Thema Rücksendung

- Wie melde ich eine Rücksendung an und wie erhalte ich mein Rücksendelabel? +
- Wie kann ich mein Rücksendelabel erneut abrufen? +
- Warum kann ich das Online-Retourenportal nicht öffnen? +
- Rücksendung mehrerer Bestellungen +
- Verrechnung einer Rücksendung und Rückzahlungsdauer +
- Kostenlose Rücksendung in unseren C&A Stores mit Click&Collect +
- Meine Rücksendung weicht von den zuvor im Online-Retourenportal angemeldeten Artikeln ab +
- Warenzustand der Rücksendung +
- Versandpartner +
- Ich kann keine Option im Online-Retourenportal im „Dark-Mode“ auswählen. Was kann ich tun? +
- Innerhalb welchen Zeitraums muss ich fehlerhafte Artikel reklamieren? +

Innerhalb welchen Zeitraums muss ich fehlerhafte Artikel reklamieren? +

Fair-Use-Richtlinie +



Jetzt abonnieren und 10% Rabatt* auf deinen nächsten Einkauf sichern!

Abonniere unseren Newsletter und erhalte 10% auf deinen nächsten Einkauf.

Deine E-Mail-Adresse

Größenberater We take it back



Jetzt kaufen und nach 30 Tagen bezahlen. Mehr erfahren

Deutschland | DE

AGB Barrierefreiheitserklärung Datenschutz Impressum Cookie-Einstellungen

Trend Party-Outfits für Herren Kaschmir Pullover Kinderkleidung mit Comic-Motiven Disney Damen Jeans Damen-Sportbekleidung Damen Jacken Herren Jeans Herren Anzüge